

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



45. Jahrgang – Nummer 23 – 16.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

108/2019	Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Delbrück-Schöning Hier: Erneute öffentliche Auslegung	2 - 3
109/2019	Bekanntmachung des Härtebereiches des vom Wasserwerk der Stadt Delbrück an die Verbraucher abgegebenen Trinkwassers	4
110/2019	Bekanntmachung über die Verwendung von Zusatzstoffen im Aufbereitungsprozess des Trinkwassers im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück	5
111/2019	Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen	6 - 7

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

Öffentliche Bekanntmachung

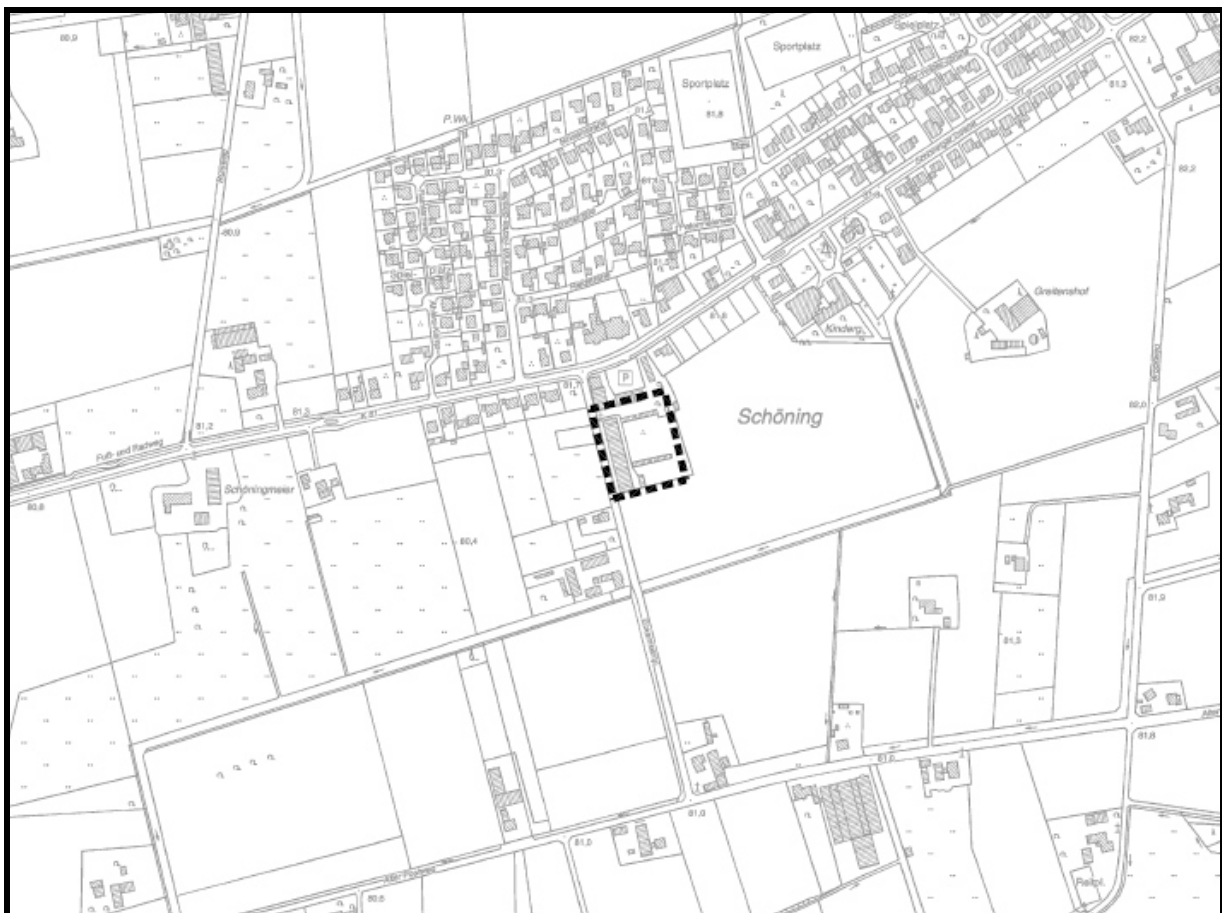
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Delbrück-Schöning

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegeheim Schöning“ in Delbrück-Schöning wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer eines Monats offengelegt bzw. es werden erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Es sind nur Stellungnahmen zulässig, die sich auf die Änderung beziehen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Alten- und Pflegeheim Schöning“ in Delbrück-Schöning zur Größe von ca. 0,74 ha befindet sich in der Gemarkung Westerloh, Flur 5, ist aus nachfolgendem Lageplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 07.01.2020 bis zum 07.02.2020 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3 in 33129 Delbrück-Westenholz, während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB auf der Internetseite www.stadt-delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bebauungspläne“ sowie über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist vom **07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020** Stellungnahmen **nur zu den geänderten Teilen (geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche)** abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, 11/2019)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Art und Menge der erzeugten Abfälle und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, 11/2019)
Thema: Abschätzung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere
- III. Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden
- IV. Umweltbezogene Stellungnahmen folgender Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 1. Deutsche Glasfaser
Thema: Glasfaser-Versorgungsanlagen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Boden
 2. Deutsche Telekom Technik GmbH
Thema: Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch, Boden
 3. Landwirtschaftskammer NRW
Thema: Festlegung von Kompensationsmaßnahmen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Naturhaushalt, Landschaftsbild
 4. Kreis Paderborn
Thema: Natur- und Landschaftsschutz
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Naturhaushalt, Landschaftsbild

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden erneut öffentlich ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I bis IV.

Delbrück, den 16.12.2019
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird hiermit den Verbrauchern im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück bekanntgegeben, dass das an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser

in Anreppen und Boke zum
Härtebereich „hart“

im übrigen Stadtgebiet zum
Härtebereich „mittel“

rechnet.

Der Härtebereich wurde durch Untersuchungen des Chemischen Untersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe ermittelt.

Dem Härtebereich „**Weich**“ werden weniger als 8,4 °dH (Grad deutscher Härte) oder weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter zugeordnet.

Dem Härtebereich „**Mittel**“ werden 8,4 – 14 °dH (Grad deutscher Härte) oder 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter zugeordnet.

Darüber hinaus wird Wasser dem Härtebereich „**Hart**“ zugeordnet (mehr als 14 °dH oder mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (hier: Wasser der Boker Heide).

Delbrück, 13.12.2019

Stadtbetriebe Delbrück
-Wasserwerk-
Die Betriebsleitung

gez. Merschmann
Kaufmännischer Betriebsleiter

Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität vom Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, wird hiermit den Verbrauchern im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück bekanntgegeben, dass folgender Zusatzstoff im Aufbereitungsprozess des Trinkwassers verwendet wird:

Zusatzstoff

Natriumhydroxid

Verwendungszweck

Einstellen des pH-Wertes

Hinweis gemäß § 21 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung zur Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation: Für das in Delbrück verteilte Trinkwasser gibt es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von zugelassenen (z.B. DVGW- Prüfzeichen) Werkstoffen und Materialien.

Delbrück, 13.12.2019

Stadtbetriebe Delbrück

-Wasserwerk-

Die Betriebsleitung

gez. Merschmann

Kaufmännischer Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2018 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)